

Die deutschen und österreichischen Devisen- vorschriften und der Außenhandel.

Der wechselseitige Verkehr in Geldsorten, Banknoten und Devisen ist in Oesterreich-Ungarn und Deutschland vor kurzem überaus sorgfältig geregelt worden. Unter anderem ist in Oesterreich-Ungarn verfügt, daß Exporte, also Warenverkäufe in das Ausland, grundsätzlich, falls von der Devisenzentrale keine Ausnahme bewilligt wird, in der Währung des Bestimmungslandes fakturiert werden müssen, wenn der Wert der Ware 200 Kronen übersteigt. Der Zweck dieser Bestimmung leuchtet ein: Die fremde Valuta soll nach Oesterreich-Ungarn einströmen, wie denn auch schon deshalb so großer Wert auf die Belebung des Exportverkehrs gelegt wird und werden muß. Indes, was bei uns Ausfuhr ist, das ist, betrachten wir hier vor allem den Verkehr nach Deutschland, für Deutschland Einfuhr. Die Bestimmungen Oesterreich-Ungarns verlangen nun, wie wir schon bemerkt haben, die Fakturierung, die Bezahlung der Exportware in der Währung des Destinationslandes, in diesem Falle in deutscher Währung. Da nun unser Export nach Deutschland einen Waren-Import bedeutet und damit auch dessen Bezahlung bedingt, fragt es sich nun, wie die deutsche Vorschrift lautet, vor allem, ob sie sich mit der unseren deckt. In Deutschland ist verfügt, daß die Versendung reichsdeutscher Geldsorten, Banknoten etc. nach dem Auslande verboten ist, sofern nicht die schriftliche Genehmigung des Reichsbankdirektoriums hiefür erteilt worden ist. Mit anderen Worten: Der deutsche Importeur kann ohne besondere Reichsbank-Genehmigung die Auslandsware, also auch aus Oesterreich-Ungarn herrührende Einfuhr, in der fremden, in diesem Falle: der österreichisch-ungarischen Währung begleichen. Will er das wirklich tun, dann muß er aber — auf Grund der österreichisch-ungarischen Vorschriften — auf die Ablehnung beim österreichischen Exporteur stoßen. Will der deutsche Importeur deshalb, also wegen der österreichisch-ungarischen Bestimmungen, seine Rechnung in Reichsmark begleichen, dann kann er es nur dann, wenn die Reichsbank ihm das bewilligt, wenn sie für den einzelnen Fall also auf die Bezahlung in Kronenwährung verzichtet.

Welche Wirkungen sich aus diesen übrigens gewiß wohl durchdachten Bestimmungen der beiden Staaten für den wechselseitigen Warenverkehr ergeben müssen, ist klar. Im wesentlichen erklären sie sich aus dem auf beiden Seiten herrschenden Wunsche, die eigene Valuta daheim zu behalten und die fremde herein zu bekommen. Da indes das beiderseitige Festhalten dieses Grundsatzes auf den Warenverkehr in ganz bestimmter Art ein-

wirken muß, ergibt sich daraus noch eine weitere Folge, die Zuweisung der Entscheidung über den Export- (Import-)Abchluß an die Deutsche Reichsbank, respektive an die Devisenzentrale in Wien. Denn wenn die Reichsbank die Kronen-Fakturierung des betreffenden Importes und wenn anderseits unsere Devisenzentrale die Mark-Fakturierung dieses nach Deutschland bestimmten Exportes fordern sollte, würde dieser Export, respektive Import nicht vollziehbar sein.